

Satzung der Stadt Seelze

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der

Früh- und Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung

vom 28.05.2015

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S.41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.05.2015 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der gebuchten Betreuung, die über das Angebot der Ganztagschule hinausgeht, wird die folgende Gebühr festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) Frühbetreuung von 7:00 bis 8:00 Uhr: | |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an einem Tag pro Woche | 44,- € |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Woche | 88,- € |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an drei Tagen pro Woche | 132,- € |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an vier Tagen pro Woche | 176,- € |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an allen fünf Wochentagen | 220,- € |
| b) Spätbetreuung von 15:30 bis 16:30 Uhr (Mo. – Do.): | |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an einem Tag pro Woche | 44,- € |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Woche | 88,- € |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an drei Tagen pro Woche | 132,- € |
| Jahresgebühr bei einer Betreuung an vier Tagen pro Woche | 176,- € |
| c) Spätbetreuung am Freitag bis 16:30 Uhr: | |
| Jahresgebühr | 88,- € |
| d) Ferienbetreuung: | |
| Tagesgebühr zuzüglich der Kosten für ein Mittagessen | 12,- € |

Die Früh- und Spätbetreuung kann tageweise in Anspruch genommen werden, während eine Ferienbetreuung nur wochenweise buchbar ist.

(2) Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres erhoben, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Ein Schuljahr besteht aus einem Intervall von 12 Monaten.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder das Betreuungsangebot wahrnehmen.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlweg

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers (z. B. bei Krankheit). Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuungszeit nicht angeboten wird (z. B. höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls grundsätzlich bestehen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschildner werden durch einen Gebührenbescheid zur Entrichtung der veranlagten Gebühren herangezogen.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Fälligkeit für die Ferienbetreuung wird im jeweiligen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (4) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5 Ermäßigung der Gebühr

Befinden sich mehrere Kinder einer Familie parallel in der ergänzenden Betreuung, wird für das Kind, das das zeitlich umfangreichste Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, die volle Gebühr fällig. Für jedes weitere Kind wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	02.06.2015	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 23 vom 11.06.2015	"Umschau" Nr. 24 vom 10.06.2015	12.06.2015	Erstfassung der Satzung